

Luzern, 16. Juni 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 935**

|                       |                                                       |
|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| Nummer:               | P 935                                                 |
| Eröffnet:             | 12.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement |
| Antrag Regierungsrat: | 16.06.2023 / Erheblicherklärung                       |
| Protokoll-Nr.:        | 727                                                   |

**Postulat Thalmann-Bieri Vroni und Mit. über eine Anpassung der Reklameverordnung an die politische Praxis**

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte hat unser Rat für das ganze Kantonsgebiet eine [Reklameverordnung](#) erlassen. Die Verordnung regelt das Anbringen und die Gestaltung von Reklamen im Freien. Darunter fallen auch sämtliche Reklamen mit politischem Gehalt. Daher bedarf das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von politischen Reklamen grundsätzlich einer Bewilligung. Ausgenommen sind politische Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Die Reklameverordnung war in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand politischer Debatten im Kantonsrat (vgl. etwa Postulat [P 57](#) von Adrian Bühler und Mit. im Jahr 2011, Motion [M 584](#) von Adrian Bühler und Mit. im Jahr 2015). Insbesondere die Gemeinden als Vollzugsbehörden standen beabsichtigten Änderungen und insbesondere Flexibilisierungen dabei nicht immer offen gegenüber. Indessen wurden gerade auch von Seiten der Gemeinden in der näheren Vergangenheit vermehrt Stimmen laut, die Frage der Zulässigkeit von Fahnen und Plakaten mit politischem Hintergrund, jedoch ohne bestimmten Bezug zu einem Wahl- oder Abstimmungstermin, sei in der Reklameverordnung klärend zu regeln und damit kantonsweit zu vereinheitlichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die heute geltende Regelung in Bezug auf entsprechende Fahnen und Plakate eigentlich kaum durchsetzbar ist und sich eine strikte Durchsetzung auch nicht als sinnvoll erweisen würde.

Die Demokratie hat in der Schweiz und im Kanton Luzern höchsten Stellenwert und ist entsprechend in der Präambel der [Bundesverfassung](#) (BV) und in § 1 der Luzerner [Kantonsverfassung](#) verankert. Die freie politische Meinungsäusserung ist Ausdruck davon und ebenfalls auf Verfassungsstufe garantiert (Art. 16 BV). In den letzten Jahren ist ein verstärktes Bedürfnis nach politischer Meinungsäusserung unabhängig von konkreten Wahlen und Abstimmungen zu beobachten. Dies ist Zeichen einer lebendigen demokratischen Kultur und angesichts des Stellenwerts der freien politischen Meinungsäusserung nachvollziehbar.

Unser Rat teilt die im Postulat geäusserte Einschätzung: Die heutige Ausgestaltung der Reklameverordnung wird diesen veränderten und wichtigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Demgemäss erachten wir die geforderte Anpassung als gerechtfertigt. Der rechtliche Spielraum dazu besteht. Folglich soll die Reklameverordnung künftig festlegen, dass Fahnen und Plakate auf privatem Grund bis zu einer noch festzulegenden Grösse im Rahmen der politischen Meinungsäusserung, welche jedoch (noch) keinen bestimmten Bezug zu einem Wahl- oder Abstimmungsereignis aufweisen, bewilligungsfrei zugelassen sind. Dabei wird die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte auch künftig in jedem Fall vorbehalten bleiben. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine entsprechende Anpassung der Reklameverordnung auch negative Auswirkungen auf das Ortsbild haben kann und unter Umständen im Einzelfall nicht mit anderen Themen, die für das Ortsbild relevant sind (z.B: Denkmalschutz), kompatibel sind. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, wie er in § 1 Abs. 2 der Reklameverordnung verankert ist, wird den Gemeinden im Einzelfall denn auch ein Korrektiv an die Hand geben für den Fall, dass das Orts- und Landschaftsbild – beispielsweise aufgrund eines «Wildwuchses» solcher Fahnen und Plakate oder bei denkmalgeschützten Objekten – in erheblichem Masse tangiert wird.

Wie im Postulat abschliessend festgehalten wird, sollen Plakatstellen auf öffentlichem Grund und auf freiem Feld weiterhin reguliert werden, um das Landschaftsbild zu schützen und die bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Um die Interessen der Gemeinden berücksichtigen zu können, werden wir sie sachgerecht einbeziehen und eine Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der Reklameverordnung durchführen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.